



**Datum:** 03.03.2020  
**Aktenzeichen:**  
**Fachbereich:** Fachgruppe Zentrale Verwaltung  
Frau Hoppe  
**Tel.:** 05195 94013  
**E-Mail:** e.hoppe@gemeinde-neuenkirchen.de

► **0378/2020**

**BESCHLUSSVORLAGE**  
öffentlich

**Bildung von Arbeitsgruppen;**  
**1. Arbeitsgruppe IEK**  
**2. Arbeitsgruppe Kartoffelfest**

Beratungsfolge					
Gremium	Behandlung	Termin	Ja	Nein	Enth.
Verwaltungsausschuss	Vorberatung	05.03.2020			
Gemeinderat Neuenkirchen	Entscheidung	12.03.2020			

**BESCHLUSSVORSCHLAG / EMPFEHLUNGSBESCHLUSS:**

1. Zur Erarbeitung eines Konzeptes zur Umsetzung der bewilligten Fördermittel aus der Städtebauförderung „Kleinere Städte und Gemeinden“ wird die Arbeitsgruppe IEK aus \_\_\_\_\_ Mitgliedern gebildet.

Gemäß § 71 Abs.5 NKomVG wird die namentliche Besetzung wie folgt festgestellt:

**Alternativ**

Gemäß § 71 Abs. 10 NkomVG wird vom Verfahren nach § 71 Abs. 2 abgewichen und die namentliche Besetzung gem. § 71. Abs. 5 NkomVG wie folgt festgestellt.

2. Für die Ausgestaltung des Kartoffelfestes wird die Arbeitsgruppe Kartoffelfestes aus \_\_\_\_\_ Mitgliedern gebildet.

Gemäß § 71 Abs. 5 NKomVG wird die namentliche Besetzung wie folgt festgestellt:

**Alternativ**

Gemäß § 71 Abs. 10 NkomVG wird vom Verfahren nach § 71 Abs. 2 abgewichen und die namentliche Besetzung gem. § 71. Abs. 5 NkomVG wie folgt festgestellt.

---

Sitzungsgelder sind gemäß der Aufwandsentschädigungssatzung der Gemeinde Neuenkirchen zu zahlen.

**SACHVERHALT / RECHTSLAGE; STELLUNGNAHME DES AMTES:**

Auf Empfehlung der Ratsfraktionen sollen zwei Arbeitsgruppen gebildet werden. Zum einen die Arbeitsgruppe IEK, die ein Konzept zur Umsetzung der bewilligten Fördermittel aus der Städtebauförderung „Kleinere Städte und Gemeinden“, sowie die Arbeitsgruppe Kartoffelfest, die ein Konzept zur Ausgestaltung des Kartoffelfestes erarbeiten soll.

Gemäß § 71 NKomVG ist die Bildung von Unterausschüssen, Arbeitsgruppen Beiräten, Kommissionen und ähnlichen Einrichtungen, für die die Vertretung zuständig ist, möglich. Für ihre Bildung und ihr Verfahren gelten die Vorschriften für die Ausschüsse entsprechend.

D. h. der Rat legt die Zahl der Sitze fest. Die Sitze werden entsprechend dem Verhältnis der Mitgliederzahl der einzelnen Fraktionen oder Gruppen zur Mitgliederzahl aller Fraktionen und Gruppen verteilt (Hare-Niemeyer-Verfahren). Dabei erhält jede Fraktion oder Gruppe zunächst so viele Sitze, wie sich für sie ganze Zahlen ergeben. Sind danach noch Sitze zu vergeben, so sind sie in der Reihenfolge der höchsten Zahlenbruchteile, die sich bei der Berechnung ergeben, auf die Fraktionen und Gruppen zu verteilen. Bei gleichen Zahlenbruchteilen entscheidet das Los. Das Los zieht die oder der Vorsitzende der Vertretung. Die Fraktionen und Gruppen benennen die Mitglieder.

Gehören einer Fraktion oder Gruppe mehr als die Hälfte der Abgeordneten an, so stehen ihr mehr als die Hälfte der im Ausschuss insgesamt zu vergebenden Sitze zu. Ist dies nicht gewährleistet, so sind die nach Zahlenbruchteilen zu vergebenden Sitze abweichend zu verteilen. In diesem Fall wird zunächst der in Satz 1 genannten Fraktion oder Gruppe ein weiterer Sitz zugeteilt.

Fraktionen und Gruppen, auf die bei der Sitzverteilung kein Sitz entfallen ist, sind berechtigt, ein Mitglied mit beratender Stimme zu entsenden.

Der Rat stellt die Sitzverteilung und die Besetzung durch Beschluss fest.

Gemäß § 25 der Geschäftsordnung bestimmen die Fraktionen und Gruppen die Vertretungsregelung für ihre Mitglieder und teilen diese dem Bürgermeister mit.

Gemäß § 71 Abs. 10 kann der Rat einstimmig (die anwesenden Mitglieder) ein abweichendes Verfahren beschließen. So kann z.B. die Besetzung ohne Rücksicht auf Fraktionen und Gruppen und ihr Stärkeverhältnis vorgenommen werden.

Bei Stimmenthaltungen ist die Einstimmigkeit nicht erreicht.

Aufgrund des Hare-Niemeyer-Verfahrens würde sich folgende Ausschussbesetzung ergeben:

Formel des Berechnungsverfahrens:

$$\frac{\text{Anzahl der Fraktionsmitglieder} \quad \times \quad \text{Anzahl der zu vergebenden Sitze}}{\text{Anzahl der Sitze der Vertretung (16)}}$$

Sitzungsgelder sind gemäß der Aufwandsentschädigungssatzung der Gemeinde Neuenkirchen zu zahlen.

#### **HAUSHALTMÄSSIGE BEURTEILUNG:**

Die Auszahlung der Sitzungsgelder erfolgt aus dem Produkt 11100 442100 .